

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.01.2011

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
David McAllister

## Entwurf

### **Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven**

#### § 1

Aus dem Flecken Beverstedt und den Gemeinden Appeln, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Kirchwistedt, Lunestedt und Stubben wird die Gemeinde Beverstedt gebildet.

#### § 2

Der Flecken Beverstedt, die Gemeinden Appeln, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Kirchwistedt, Lunestedt und Stubben sowie die Samtgemeinde Beverstedt werden aufgelöst.

#### § 3

(1) Die Gemeinde Beverstedt ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinde Beverstedt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht und der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Beverstedt als Recht der Gemeinde Beverstedt fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Beverstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der in § 1 genannten bisherigen Gemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

#### § 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

#### § 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 2 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Beverstedt macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 61 Abs. 4 Satz 3 NGO wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Beverstedt.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Beverstedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven (Bevölkerungszahl 13 790 am 30. September 2009) und ihrer Mitgliedsgemeinden Appeln (Bevölkerungszahl 457), Flecken Beverstedt (Bevölkerungszahl 4 238), Bokel (Bevölkerungszahl 2 544), Frelsdorf (Bevölkerungszahl 733), Heerstedt (Bevölkerungszahl 445), Hollen (Bevölkerungszahl 864), Kirchwardt (Bevölkerungszahl 474), Lunestedt (Bevölkerungszahl 2 506) und Stubben (Bevölkerungszahl 1 529) haben sich im November/Dezember 2009 jeweils mehrheitlich für die Auflösung der Samtgemeinde Beverstedt unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Beverstedt vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO -). Diese liegen in dem Zusammenwachsen der Orte innerhalb der letzten vierzig Jahre, der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei fast allen Mitgliedsgemeinden, der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der künftigen Gemeinde Beverstedt und der bereits bestehenden Aufgabenzusammenarbeit oder -übertragungen im Bereich der Jugendpflege, der Kindertagesstätten und der Wirtschaftsförderung.

Der dauerhafte Ausgleich der Fehlbeträge der Mitgliedsgemeinden ist auf der Ebene der Samtgemeinde auch durch Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen nicht zu erreichen. Zur Haushaltskonsolidierung ist eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde erreicht werden.

Kostensenkungen ergeben sich in der Folge des Zusammenschlusses zu einer Einheitsgemeinde durch den Wegfall von Aufwandsentschädigungen für Räte, Repräsentationsaufwendungen, Bekanntmachungskosten, Prüfungsgebühren, Mitgliedsbeiträge usw. für neun Gemeinden und allgemein für Verwaltungs- und Betriebskosten. Daneben ergeben sich auch Er-

leichterungen durch die Verwaltung für das Entfallen von Sitzungsdiensten und der Erstellung von Haushaltsplänen und -rechnungen für neun Gemeinden.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, die finanziellen Anforderungen der Zukunft bewältigen zu können. Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die Mehrzahl der Mitgliedsgemeinden nicht mehr zu erreichen.

Zum Zeitpunkt der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren hatte die Samtgemeinde Beverstedt 11 839 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber hatte alternativ zur Bildung einer Einheitsgemeinde ermöglicht, eine Samtgemeinde zu bilden (vgl. Drs. 7/1888 Seite 13). Seinerzeit war kein derart ausgeprägter Zentralitätsvorsprung des Fleckens Beverstedt und keine so starke Verdichtung des kommunalen Aufgabenfeldes erkannt worden, dass nur die Bildung einer Einheitsgemeinde in Betracht gekommen wäre. Inzwischen haben sich diesbezüglich die Verhältnisse geändert, was allein an der gestiegenen Einwohnerzahl des Fleckens Beverstedt deutlich wird. Einschließlich der in den Flecken Beverstedt seinerzeit eingemeindeten Gemeinden Wellen und Wollingst betrug dessen Bevölkerungszahl damals 3 267. Sie ist bis zum 30. September 2009 auf 4 238 angestiegen. Hinzu treten die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden innerhalb der vergangenen rund vierzig Jahre.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll zum 1. November 2011, also dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode, in Kraft treten. Die Wahl zum Rat der neuen Gemeinde und die Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters sollen mit der allgemeinen Kommunalwahl stattfinden.

#### II. Wesentliches Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

#### III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

#### V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass im Zeitraum 2012 bis 2020 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Verwaltungshaushalts erreicht wird. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite von maximal 13 000 000 Euro, die noch nicht genau feststehen. Sie wird jedoch in dem Vertrag auf maximal 9 750 000 Euro begrenzt. Im Zukunftsvertrag hat sich die Samtgemeinde Beverstedt verpflichtet, einen Haushaltsausgleich zu erreichen, soweit nicht unvorhersehbare Ereignisse (z. B. außergewöhnliche Tarifierhöhungen) eintreten. Der Wegfall künftiger Bedarfszuweisungen wird damit erreichbar sein. Der mit der Entschuldungshilfe beabsichtigte Fortfall der Not-

wendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen zugute.

Die Steuerhebesätze wurden aus Gründen der Haushaltskonsolidierung bereits im Jahr 2009 einheitlich angehoben.

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit besteht bereits eine Kooperation der in der Samtgemeinde bestehenden vier Bauhöfe zum Personaleinsatz und zur Verwendung und Beschaffung größerer Maschinen. Durch den Zusammenschluss wird es jedoch möglich werden, neben einer Hauptstelle nur noch zwei Außenstellen des dann zusammengefassten Bauhofes zu unterhalten. Auch sind durch Angleichung auf ein Niveau des Einsatzes des Bauhofes weitere Synergien im Materialeinsatz zu erwarten.

Innerhalb der Verwaltung wird es Einsparungen in der Finanzverwaltung geben. Inwieweit diese jedoch durch die Arbeiten zur Einführung der Doppik im Jahr 2012 aufgebraucht werden, muss noch abgewartet werden. Insgesamt werden sich die Arbeitsabläufe in der Verwaltung durch den Zusammenschluss verbessern und verschlanken. Es wird mit einer allgemeinen Einsparung bei den Verwaltungs- und Betriebskosten in Höhe von 100 000 Euro p. a. gerechnet.

Bei den Aufwandsentschädigungen kann durch die verringerte Anzahl von Organen mit einer Reduzierung der Kosten um 50 000 Euro p. a. gerechnet werden. Die Kosten für Repräsentation und Ehrungen, Bekanntmachungen, Prüfungsgebühren, Mitgliedsbeiträge und dergleichen werden um etwa 18 000 Euro p. a. gemindert werden können. Letztlich sind bei den Zinsen für Liquiditätskredite Minderungen um 100 000 Euro zu erwarten. Der finanzielle Erfolg des Zusammenschlusses wird sich damit etwa auf 468 000 Euro jährlich belaufen.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

## VII. Anhörungen

Der Gesetzentwurf entspricht im Ergebnis den Anträgen der Samtgemeinde Beverstedt und ihren Mitgliedsgemeinden und ist insbesondere auf den Wunsch abgestellt, die Vereinigung zum 1. November 2011 in Kraft treten zu lassen. Bei der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner und der Samtgemeinde sowie ihrer Mitgliedsgemeinden wurden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.

Von den angehörten Verbänden haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion von einer Stellungnahme abgesehen. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Niedersachsen, hat sich dem Gesetzentwurf angeschlossen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, befürchtet einen Stellenabbau bei der neuen Einheitsgemeinde Beverstedt und damit eine Leistungsminderung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, was er nicht für vertretbar hält. Zielführender wäre es nach seiner Ansicht, wenn die finanzielle Ausstattung der Kommunen verbessert wird.

Wie unter Abschnitt I bereits dargestellt, ist der Zusammenschluss zur Einheitsgemeinde auch wegen der geänderten Verhältnisse in der Zentralität des Fleckens Beverstedt erforderlich. Ein Stellenabbau ist nicht vorrangig, sondern die aus dem Entfallen der Verwaltungsleistungen für die Mitgliedsgemeinden erzielbaren Einsparungen sollen genutzt werden. Hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen allgemein bietet dieses Gesetzgebungsverfahren keine Grundlage für eine vertiefte Darstellung. Hierzu wird auf die Arbeiten der Gemeindefinanzkommission verwiesen.

**B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Mit der Regelung wird die neue kommunale Körperschaft „Gemeinde Beverstedt“ gebildet und ihr Name festgelegt.

Wie schon die Samtgemeinde soll die zukünftige Einheitsgemeinde den Namen der größten am Zusammenschluss beteiligten Gemeinde erhalten, in der auch der Sitz der Samtgemeinde und das Rathaus liegen.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg und es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der Samtgemeinde bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden in der Regelung trotz der ausreichenden Regelung im Gebietsänderungsvertrag auch die Mitgliedsgemeinden einbezogen. Das erübrigt zugleich eine sonst in § 5 erforderliche differenzierte Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung wird auch die Fortsetzung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse der Samtgemeinde vorgegeben. In den Dienst der Einheitsgemeinde treten nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) der Samtgemeindebürgermeister, die Beamtinnen und Beamten über. Für die Beschäftigten findet für den Übertritt § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in Verbindung mit § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte Anwendung. Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister sind bei Einheits- und Samtgemeinden gleicher Größe zwar gleichwertig, es handelt sich durch die Bildung der neuen Gemeinde jedoch nicht um ein nach Bedeutung und Inhalt gleiches Amt im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Während die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 19 NGO zugänglich ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere der Flächennutzungsplan, Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Beverstedt gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Gemeinde Beverstedt unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2012 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 20 Abs. 2 NGO vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen des kommenden Jahres soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Einheitsgemeinde Beverstedt gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die kommende Gemeindewahl und die Direktwahl den Samtgemeindeorganen zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde haben und deren Organe erst nach dem 31. Oktober 2011 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Beamtenverhältnis der erstmalig zu wählenden Bürgermeisterin oder des erstmalig zu wählenden Bürgermeisters, für deren oder dessen Amt es eine bisherige Inhaberin oder einen bisherigen Inhaber nicht gibt, frühestens zum 1. November 2011 begründet wird.

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei bestehenden Gemeinden Anwendung finden.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl und die Direktwahl nach künftiger Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.